

Kantonaler Höchstattarif für Kaminfegerarbeiten

Vom 25. Oktober 1995 (Stand 1. März 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *

¹ Der Richttarif für Kaminfegerarbeiten der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen vom 7. Juni 1995 wird als kantonaler Höchstattarif gemäss § 23 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes ²⁾ bestimmt. Der Stundenansatz für Personen in Meister- oder Gesellenfunktion wird auf Fr. 84.– (zuzüglich MWSt.), derjenige für Lehrlinge auf Fr. 24.30 (zuzüglich MWSt.) und die Grundtaxe auf 17 Minuten festgesetzt. Für die Durchführung der Kaminfegerarbeiten ist der von der VKF und dem Schweizerischen Kaminfegermeisterverband geschaffene Arbeitsrapport zu verwenden. *

§ 2 *

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung stellt den Gemeinden den kantonalen Höchstattarif für Kaminfegerarbeiten zu. Er kann in den Gemeinden eingesehen werden.

§ 3

¹ Der kantonale Höchstattarif für Kaminfegerarbeiten vom 7. Januar 1991 ³⁾ sowie der Regierungsratsbeschluss über die Gewährung eines Teuerungszuschlages zum kantonalen Höchstattarif für Kaminfegerarbeiten vom 19. Januar 1994 ⁴⁾ werden aufgehoben.

¹⁾ SAR [585.100](#)

²⁾ SAR [585.100](#)

³⁾ AGS Bd. 13 S. 456

⁴⁾ AGS Bd. 14 S. 538, 556

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
1995 S. 206

§ 4

¹ Dieser Beschluss ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Aarau, den 25. Oktober 1995

Regierungsrat Aargau

Landammann

WERTLI

Staatsschreiber

GUT

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.05.2007	01.01.2008	§ 2	totalrevidiert	2007 S.217
11.03.2009	01.05.2009	§ 1	totalrevidiert	2009 S.93
14.12.2016	01.03.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	2017/1-09
14.12.2016	01.03.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	2017/1-09

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1	11.03.2009	01.05.2009	totalrevidiert	2009 S.93
§ 1 Abs. 1	14.12.2016	01.03.2017	geändert	2017/I-09
§ 2	02.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	2007 S.217
Anhang 1	14.12.2016	01.03.2017	Inhalt geändert	2017/I-09

Anhang ¹ (Stand 1. März 2017)

**Richttarif
der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen für
Kaminfegerarbeiten vom 7. Juni 1995 ²⁾**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Richttarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten sowie die Harmonisierung der kantonalen Kaminfegertarife. Er dient der zuständigen Behörde als Unterlage für den Erlass des eigenen Kaminfegertarifes.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Richttarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln.

Art. 3 Reinigungsmethode

Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Reinigungsmethode vorschreiben.

2. Entschädigung

Art. 4 Bemessung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

² Der Stundenansatz wird von der kantonalen Behörde für Meister, Gesellen und Lehrlinge festgelegt.

³ Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

⁴ Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss Art. 14.

¹⁾ Anhang zum Kantonalen Höchstarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995 (SAR [587.151](#))

²⁾ Dieser Richttarif ist als kantonaler Höchstarif im Sinne von § 23 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (SAR [585.100§](#)) bestimmt.

Art. 5 Tarif nach Vorgabezeit
a) Grundsatz

¹ Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich der Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Art. 2 sind darin eingeschlossen.

Art. 6 b) Ausnahme

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 %, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen (Art. 7).

Art. 7 Tarif nach Aufwand

¹ Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfälliger Feuerpolizeimeldungen gemäss Art. 2, abgegolten.

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist (Art. 5 und 6).

Art. 8 Grundtaxe

¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizei-Rapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur ein Mal pro selbstständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 4 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus. ¹⁾

Art. 9 Zusatzarbeiten
a) Grundsatz

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Juni 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 141).

Art. 10 b) Alkalische Heizkesselreinigung

Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagenbesitzer.

Art. 11 Besondere Fälle

¹ Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnusses oder des zugewiesenen Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

² Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte im Verhältnis aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 12 Unmöglichkeit der Reinigung

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 13 Überzeit

Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr)	+ 25 %
Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr)	+ 50 %
Sonntagsarbeit	+ 100 %

Art. 14 Sonderkosten

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten (wie Einsteigen in Kessel) dürfen zusätzlich verrechnet werden.

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlammmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

Art. 15 Rechnungsstellung

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs. Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Die zuständige Behörde ¹⁾ kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

Art. 17 ²⁾ Rechtspflege

Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifs sind innert 30 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung des Gemeinderats unter Beilage der Rechnung einzureichen. Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

Art. 18

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Aarau, den 22. Januar 1996

Regierungsrat Aargau

Landammann:
WERTLI

Staatsschreiber:
GUT

¹⁾ Gemeinderat

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 31. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 466).

Vorgabezeiten

1. Zentralheizungen

(inklusive Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Leistung in kW	kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten
bis 30	bis 25'800	50
30,1 – 40	25'801 – 34'400	60
40,1 – 50	34'401 – 43'000	65
50,1 – 60	43'001 – 51'600	70
60,1 – 70	51'601 – 60'200	75
70,1 – 80	60'201 – 68'800	80
80,1 – 90	68'801 – 77'400	85
90,1 – 100	77'401 – 86'000	90
100,1 – 150	86'001 – 129'000	110
150,1 – 200	129'001 – 172'000	125
200,1 – 250	172'001 – 215'000	140
250,1 – 300	215'001 – 258'000	155
300,1 – 350	258'001 – 301'000	170
350,1 – 400	301'001 – 344'000	180
400,1 – 450	344'001 – 387'000	190
450,1 – 500	387'001 – 430'000	200
500,1 – 600	430'001 – 516'000	210
600,1 – 700	516'001 – 602'000	220
700,1 – 800	602'001 – 688'000	230
800,1 – 900	688'001 – 774'000	240
900,1 – 1'000	774'001 – 860'000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1'000 kW		nach Aufwand

1.1 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
ab 6 ¹/₁₀ Heizungsvorgabezeit

1.2 Reinigen von Filteranlagen

nach Aufwand

Vorgabezeit
in Minuten

2. *Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen,
inklusive drei Züge*

bis 20 kW (17'200 kcal/h)	40
ab 20,1 kW (17'201 kcal/h)	50
Zuschlag für jeden weiteren Zug	4
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	
Zuschlag für Bratöfen	4

3. *Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen
und gleichartige Anlagen*

Grundansatz inklusive ein Zug	10
Zuschlag für jeden weiteren Zug	4
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	
Zuschlag je Aufsatz	6

4. *Lochherde*

Grundansatz inklusive 3 Kochlöcher	10
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	4
(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4

5. *Plattenherde*

bis 30 dm ² Herdoberfläche	16
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
Zuschlag für Bratöfen	4

6. *Ölöfen*

bis 10 kW (8'600 kcal/h), 1 Brenner	20
ab 10,1 kW (8'601 kcal/h), 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10

Vorgabezeit
in Minuten

7. *Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen
und gleichartige Anlagen*

nach Aufwand

8. *Kamine und Verbindungswege*

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet.

Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Kamine

bis 9,00 m	Länge	12
9,01–15,00 m	Länge	16
15,01 m und mehr	Länge	20

8.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen
bestiegen werden müssen

nach Aufwand

8.3 Ausbrennen

nach Aufwand

8.4 Verbindungswege

3,00–5,00 m	Länge	6
5,01–8,00 m	Länge	10
8,01 m und mehr	Länge	nach Aufwand

(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)

9. *Gasfeuerungen*

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

nach Aufwand

Vorgabezeit
in Minuten

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen,
industriellen und gleichartigen Betrieben

nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten

nach Aufwand

12. Grundtaxe ¹⁾

17

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen etwa 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer) ²⁾

Aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Juni 2007, in Kraft seit 1. September 2007 (AGS 2007 S. 141).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AGS 2009 S. 93).